

**Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Marquardt**

Vorsitzender des Vorstandes

**Festvortrag von**

**Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Marquardt**

**an der Universität Siegen**

**zum Thema „Zivilklausel versus Wissenschaftsfreiheit“**

**am 10. November 2016**

**Es gilt das gesprochene Wort.**

Magnifizenz, lieber Herr Burkhart,

sehr geehrter Herr Kanzler, sehr geehrte Prorektoren,  
verehrte Mitglieder des Deutschen Bundestags und des Landtags Nordrhein-Westfalen,  
liebe Kolleginnen und Kollegen aus der Wissenschaft,  
werte Gäste,

vielen Dank für Ihre Einladung, lieber Herr Burkhart, und die Möglichkeit, vor Ihnen zum  
Thema „Zivilklausel versus Wissenschaftsfreiheit“ Stellung zu beziehen.

*„Die Universität sieht sich in besonderer Weise friedlichen Zielen verpflichtet und kommt ihrer  
besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach, indem sie an der  
Gestaltung einer demokratischen, sozialen und rechtsstaatlichen Welt mitwirkt und so zur  
Verwirklichung von verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen beiträgt.“*

Meine sehr geehrten Damen und Herren, dieser Passus kommt Ihnen bestimmt bekannt vor.  
Richtig, er stammt aus der Grundordnung der Universität Siegen.

Wie Sie sicher schon bemerkt haben, handelt es sich dabei um eine sog. „Zivilklausel“. Ein  
Instrument, das in den vergangenen Jahren in vielen Universitäten und  
Forschungseinrichtungen „in Mode“ gekommen ist. Auch das Forschungszentrum Jülich hat  
eine Zivilklausel in seinem Gesellschaftsvertrag stehen. Warum eigentlich? Warum reden wir  
heute über dieses Thema? Lassen Sie mich kurz rekapitulieren.

Vor drei Jahren, im November 2013, erschien in der Süddeutschen Zeitung ein Artikel mit der  
Überschrift „Geheimer Krieg – US-Militär finanziert deutsche Forscher“. Im Kern ging es  
darum, dass das US-Verteidigungsministerium Forschungsprojekte in Deutschland finanziert  
haben soll. Bei den Projekten handelte es sich in einigen Fällen um Grundlagenforschung, in  
anderen mehr oder weniger eindeutig um Rüstungsforschung. Auch Forschung zu Munition  
und Sprengstoffen war verabredet worden. Dass dieses Thema Wissenschaftler, Journalisten  
und Politiker auf den Plan rief, ist nicht allzu verwunderlich. Zurück zum November 2013:  
Auch das ARD-Politmagazin Panorama griff das Thema prominent auf. Ich möchte Ihnen gern  
zwei Beispiele aus den Rechercheergebnissen der Journalisten vorstellen:

(1) Obwohl das Gehirn fliegender Insekten vergleichsweise einfach aufgebaut ist, ist die vermeintlich primitive Gattung der Wüstenheuschrecke doch zu umfangreicher Navigation während ihrer langen Wanderungen fähig: Wüstenheuschrecken nutzen dafür prägnante Landmarken, sie orientieren sich auch an den Sternen oder am Lichtmuster des Mondes. Damit sind sie nicht nur für Biologen und Botaniker interessant, sondern auch für die US Air-Force, die in Marburg ein Projekt zur Erforschung der Wüstenheuschrecke mit knapp 70.000 US-Dollar gefördert hat.

(2) Ein zweites Projekt befasste sich mit „Panzerglas“. Fraunhofer-Forscher in Freiburg untersuchten die Eigenschaften von Panzerglas. Die US-Regierung bezuschusste dieses Vorhaben mit 95.000 US-Dollar.

In der Datenbank finden sich noch weitere Aufträge zum Beispiel unter dem Titel "Mesoscale Mechanics of Reactive Materials for Enhanced Target Effects" aus dem Jahr 2011. Darin geht es um die Zusammensetzung von Metalllegierungen in Sprengköpfen mit dem Ziel, gleichermaßen die Durchschlagskraft von Flugabwehr-Raketen wie auch die Schutzmaßnahmen der Raketenabwehr zu verbessern.

Insgesamt sollen bis Ende 2013 mehr als 22 deutsche Hochschulen und Forschungsinstitute in den vergangenen Jahren Förderung in Höhe von mehr als zehn Millionen Dollar aus dem Haushalt des US-Verteidigungsministeriums erhalten haben.

Die Politik zeigte sich ahnungslos, sie bemängelte die fehlende Transparenz der Drittmittelforschung an den Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Beide Seiten kämpften mit einem Vertrauens- und Legitimationsverlust in der Öffentlichkeit. Letztlich ist dabei die Auseinandersetzung in eine klassische Situation geraten, bei der beide nur verlieren konnten.

\*\*\*

Die Zivilklausel-Debatte ist eine Debatte der modernen Wissensgesellschaft. Wissenschaftler haben seit alters her im Auftrag ihrer Gönner und Förderer Kriegsforschung betrieben. Denken Sie an Galileo Galilei, der im 17. Jh. zahlreiche Kriegsgeräte und Waffensysteme erfunden und gebaut hat, oder denken Sie an die Baumeister der Renaissance, die

uneinnehmbare Festungsanlagen und Verteidigungssysteme ersonnen und gebaut haben.

Ein schönes Beispiel liegt in Jülich vor der Tür des Forschungszentrums, die Zitadelle, die von Alessandro Pasqualini im 16. Jh. gebaut wurde. Damals hätte die Debatte, die wir heute um Zivilklauseln führen, niemand verstanden.

Ich hatte mit dem Jahr 2013 und der damaligen Berichterstattung begonnen. Aber eigentlich ist die Auseinandersetzung mit Zivilklauseln älter und beschäftigt Politik, Universitäten, Studierende und Bürger schon Jahrzehnte. Bereits vor 30 Jahren, 1986 also, fasste die Universität Bremen den Entschluss, ich zitiere: „dass jede Beteiligung von Wissenschaft und Forschung mit militärischer Nutzung bzw. Zielsetzung“ vom Akademischen Senat abgelehnt werden müsse. Insbesondere forderte sie, Zitat: „die Mitglieder der Universität auf, Forschungsthemen und -mittel abzulehnen, die Rüstungszwecken dienen können“. 1992 wurde diese Klausel in Bremen erneuert.

Im Bundesland Niedersachsen war eine Zivilklausel zwischen 1993 und 2002 sogar Teil des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. Die Formulierung des Paragraph 27 HSG lautete:

*„Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnis, deren allgemeiner Verbreitung und praktischer Nutzung für friedliche und die natürlichen Lebensgrundlagen erhaltende Zwecke sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium.“*

Die Universität Tübingen schrieb die Zivilklausel im September 2010 in ihre Grundordnung.

Ein interessanter Sonderfall ist die Situation in Karlsruhe: Die Universität Karlsruhe fusionierte 2009 mit dem Forschungszentrum Karlsruhe zum Karlsruher Institut für Technologie (KIT). Weil das Forschungszentrum früher Kernforschungszentrum hieß und dieses aufgrund des Potsdamer Abkommens und des Kernwaffenforschungsverbots auf zivile Forschung festgelegt war, stellt sich die Frage, ob diese Zivilklausel nun auch bei der Fusion mit der Hochschule auf das neue KIT übergehen soll. Der Streit darüber dauert bis heute an.

Sie sehen: Die Zivilklausel-Debatte hatte die Wissenschaft schon vor 2013 erreicht, auch wenn sie in der öffentlichen Wahrnehmung davor kaum angekommen war. An vielen Wissenschaftseinrichtungen bildeten sich – katalysiert durch die Ereignisse in 2013 – in den letzten Jahren zahlreiche Initiativen gegen Rüstungsforschung oder – noch rigoroser – gegen

möglicherweise militärisch nutzbare Forschung. Immer mehr Akteure mobilisieren ihre Anhänger in der Gesellschaft und bringen sich mit ihren Interessen prominent in die öffentlichen Debatten ein.

\*\*\*

Heutzutage gehören Zivilklauseln mittlerweile fast regelhaft zu den Grundlinien der Verfasstheit einer Wissenschaftseinrichtung. Mit diesen Zivilklauseln ist die Vorstellung verbunden, dass die eigene Forschung ausschließlich friedlichen Zwecken dienen soll. Sind die Zielsetzung und die Ergebnisse der Forschung auf eine militärische Nutzung ausgerichtet, so ist diese Forschung den Angehörigen der Forschungseinrichtung durch deren Leitung zu untersagen. Damit wird eine Forderung gestellt, die nach den spezifischen Erfahrungen der deutschen Geschichte der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts nicht nur sinnvoll und berechtigt, sondern geradezu zwangsläufig notwendig erscheint.

So einfach ist die Lage jedoch nicht: Eine weitere mindestens ebenso zwingende Lehre aus der deutschen Geschichte ist die Freiheit der Wissenschaft. Während der nationalsozialistischen Diktatur geschah Unrecht unter dem Deckmantel staatlicher Forschung. Auf Geheiß des Regimes wurden skrupellose Versuche an Menschen durchgeführt, pervertierte und unmenschliche Euthanasie-Methoden wurden erforscht. Freiheitliche Gedanken waren verpönt, entsprechend ausgerichtete geistes- und sozialwissenschaftliche Forschung wurde geächtet und verboten, einschlägig arbeitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wurden denunziert und verfolgt.

Forschungsthemen nie wieder von einer wie auch immer gearteten Staatsideologie bestimmen zu lassen, das war eine logische Schlussfolgerung aus der Nazi-Barbarei, welche Eingang in unsere Verfassung gefunden hat.

Werfen wir gemeinsam einen Blick auf das Grundgesetz: Grundsätzlich gilt demnach für die Forschung in Deutschland nach Artikel 5, Satz 3, des Grundgesetzes:

*„Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“*

Das hier verankerte Prinzip der Wissenschaftsfreiheit ist jedoch kein Freibrief für die Wissenschaft. Denn unser Rechtssystem betont auch eine Reihe anderer hoher Rechtsgüter neben der Freiheit: etwa Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Umweltschutz oder grundlegende individuelle Persönlichkeitsrechte wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Es gibt also zahlreiche Rechtsgüter, die den Schutz des Grundgesetzes genießen. Zivilklauseln stellen üblicherweise nur eines davon in den Mittelpunkt: das Rechtsgut des Friedens. Auch dieser Wert hat seine Verankerung im Grundgesetz, in Artikel 26, Satz 1. Dort heißt es:

*„Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.“*

Wo immer die Wissenschaftsfreiheit mit einem der vorhin genannten Rechtsgüter in Konflikt gerät, muss am Ende die Rechtsprechung entscheiden, welcher dieser Werte im konkreten Fall stärker zu gewichten ist bzw. welcher – unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit – zugunsten des anderen eingeschränkt werden darf. Daraus kann im Einzelfall eine Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit resultieren, aber auch eine positive Betonung gegenüber anderen Werten. So hat beispielsweise bereits Anfang der 1970er Jahre das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass auch Forschung im Militär- und Rüstungsbereich unter dem Schutz von Artikel 5, Ziffer 3 Grundgesetz steht.

An dieser Tatsache konnte und kann auch eine Zivilklausel nicht rütteln. Im Gegenteil: Staatlich gesetzte Zivilklauseln, etwa im Hochschulgesetz eines Bundeslandes, sind aus meiner Sicht problematisch, weil sie generell und a priori Fakten schaffen wollen, die eigentlich allenfalls am Ende eines höchst sensiblen und tiefgreifenden Abwägungsprozesses stehen können.

Damit wird deutlich, dass Zivilklauseln keinen rechtlich verbindlichen Rahmen setzen können. Oder anders gesagt: Auch Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die keine Zivilklauseln haben, sind an die einschlägigen Gesetze und den Geltungsbereich des Grundgesetzes gebunden.

\*\*\*

Aber welche Funktion haben Zivilklauseln dann?

Offenbar sind sie eine Art freiwillige Selbstverpflichtung einer Forschungs- oder Wissenschaftseinrichtung, ein Commitment der Einrichtung, dass sie sich nicht allein auf die Freiheit der Wissenschaft beruft, sondern sich dazu bekennt, dass Forschung in einem Spannungsfeld von Freiheit und Verantwortung steht. In der Verantwortung dafür, so könnte man sagen, gesellschaftlich hoch geachtete und als schutzwürdig betrachtete Werte und Güter im Rahmen der Forschung auch als solche zu behandeln.

Zivilklauseln sind ein Instrument der Selbstregulation von Wissenschaft. Einrichtungen, die ihre Zivilklauseln ernst nehmen, entwickeln, pflegen und praktizieren eine über die Gesetzestreue hinausreichende ethische Haltung, die Forschung in einen größeren Kontext gesellschaftlicher Werte stellt. Und die das konkrete „Forschungshandeln“, wenn Sie so wollen, immer wieder daran misst und daran justiert, welche direkten Folgen oder mittelbaren Auswirkungen es in der Gesellschaft hat und haben kann.

Das ist alles andere als leicht. Zivilklauseln vermitteln oft den Anschein, zwischen vermeintlich „guter“ und auf der anderen Seite „böser“ Forschung unterscheiden zu können. Aber so einfach ist es gerade nicht: Forschung kann, das liegt in ihrer entdeckenden Natur, keiner Generalzweckbindung auf das Gute unterzogen werden. Jedenfalls bringt das nichts. Der Ausgang von Forschung, speziell von Grundlagenforschung, kann nicht vorhergesagt werden. Dual-Use-Konflikte, also Fragen zur Verwertbarkeit von Forschungsergebnissen in verschiedenen Richtungen, sind insofern zwangsläufig und nicht zu verhindern. Es ist eben gerade nicht möglich, durch vorausschauendes Forschungsdesign Dual-Use-Konflikte zu vermeiden. Denn die komplizierten ethischen Fragen und die sich daraus ergebenden Entscheidungskonflikte sind meist gar nicht a priori auszuschließen, sondern entwickeln sich oft erst im Laufe oder am Ende eines Forschungsprozesses.

\*\*\*

Vor etwa zwei Jahren machte ein Beispiel die Runde, das ich dafür sehr anschaulich finde: Virologen aus den Niederlanden hatten leicht übertragbare Vogelgrippeviren gezüchtet, um

daraus zu lernen, welche Erbgutveränderungen die Erreger gefährlich machen. Sie hatten das Erbgut des Virus an mehreren Stellen verändert, von denen man wusste, dass sie ausschlaggebend dafür sind, den Erreger leichter auf Menschen übertragbar zu machen. Als der Berliner Tagesspiegel Ende 2014 darüber berichtete, garte in der Wissenschaft der Streit über diese Forschung schon seit Jahren. Denn bereits 2011 hatte der leitende Wissenschaftler der niederländischen Gruppe auf einer Tagung berichtet, dass es gelungen sei, das Virus so zu verändern, dass es sich fortan über die Atemluft unter Säugetieren verbreiten konnte. „Jeder verließ den Saal mit dem Gefühl, dass etwas Gefährliches geschaffen wurde“, berichtete laut der Zeitung „Tagesspiegel“ damals ein Teilnehmer.

Zwei Fronten standen sich in den folgenden Jahren ziemlich unversöhnlich gegenüber: Auf der einen Seite diejenigen, die argumentierten, man müsse solche gefährlichen Mutationen verstehen, um erkennen zu können, ob sie in der Natur bereits existieren und Pandemien künftig besser vorhersagen zu können. Nur wer verstehe, wie sich Erreger anpassen, um auf den Menschen überzuspringen, könne rechtzeitig Alarm schlagen und auch rechtzeitig Medikamente und Impfstoffe bereitstellen.

Auf der anderen Seite formierten sich diejenigen, die befürchteten, diese leicht übertragbaren Viren könnten zu einer Katastrophe führen, gerieten sie nur in die falschen Hände, und würden als bioterroristische Waffe verwendet.

Der Konflikt hatte auch forschungspolitische Folgen: Im Oktober 2014 stoppte die amerikanische Regierung die Finanzierung von 18 Forschungsprojekten, bei denen es darum geht, Viren leichter übertragbar und damit gefährlicher für den Menschen zu machen. Betroffen waren Experimente mit Influenza-, SARS- und Mers-Viren. Kurz darauf wurden für sieben Projekte Ausnahmegenehmigungen erteilt, weil sie als unerlässlich für den Schutz der öffentlichen Gesundheit erachtet wurden. Um eine prinzipielle Klärung zu erzielen, wurde ein aufwendiger Mediationsprozess gestartet.

\*\*\*

Ich finde dieses Beispiel deshalb spannend, weil es so offenkundig zeigt, dass ein prinzipieller Konsens über schützenswerte Güter wie Frieden, Gesundheit, informationelle Selbstbestimmung und Wissenschaftsfreiheit Konflikte nicht ausschließt oder einfach zu

lösen macht. Vielmehr lodern solche Konflikte oftmals erst dann richtig auf, wenn es darum geht, wie die Chancen und Risiken von Forschung konkret zu bewerten sind. Das Beispiel zeigt übrigens auch, dass die Konfliktlinien nicht zwischen Wissenschaft auf der einen und Wissenschaftspolitik als Sachwalter gesellschaftlicher Ansprüche auf der anderen Seite verlaufen, sondern dass diese quer durch alle handelnden gesellschaftlichen Gruppen gehen.

Wir können diesen Konflikten durch vermeintlich normative Setzungen wie Zivilklauseln oder ähnlichem nicht aus dem Wege gehen, wenn wir verantwortungsvoll Wissenschaft betreiben wollen. Was wir brauchen, sind keine Denkverbote, sondern eine kundige Begleitung der Forschungsprozesse, bei der an verschiedenen Wegmarken innegehalten, reflektiert und abgewogen wird. Das Hinterfragen des Forschungshandelns kann sich beispielsweise an den folgenden Leitfragen orientieren: Haben wir die richtigen Ziele? Sind wir noch auf dem richtigen Weg zum Ziel? Welche Vorkehrungen sind notwendig, um verantwortungsvoll mit Grenzsituationen entlang des Weges umzugehen? Gibt es Möglichkeiten, meine Forschungsergebnisse in anderen Kontexten zum Schaden der Gesellschaft unter Missachtung ethischer Normen zu missbrauchen? Soll ich das, was ich herausgefunden habe, wirklich publizieren, und es der Allgemeinheit zugänglich machen? Oder halte ich das für zu riskant? Einen solchen Abwägungsprozess erspart keine Zivilklausel. Im Gegenteil, sie kann ihn vielmehr anregen und im Idealfall im Handeln der Akteure einer Einrichtung verankern.

\*\*\*

Doch wo beginnt dieser Abwägungsprozess? Darauf kann es nur eine logische Antwort geben: Beim einzelnen Wissenschaftler selbst. Er ist es, der den jeweiligen Forschungsgegenstand direkt bearbeitet, der die Besonderheiten und Implikationen im Detail kennt und bewerten kann. Aufgrund seiner besonderen Expertise hat er die Verantwortung, im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit sein Wissen und seine Urteilskraft einzusetzen, um die mit seiner Arbeit verbundenen Risiken und Missbrauchsmöglichkeiten zu erkennen, sie einzuschätzen und zu bewerten. Das bedeutet auch, dass er in Einzelfällen, in denen ihm trotz rechtlicher Zulässigkeit besondere Risiken bewusst werden, zur

Entscheidung kommen kann, gewisse Vorhaben nicht oder nur modifiziert durchzuführen, die gewonnenen Erkenntnisse nicht vollständig oder gar nicht zu publizieren.

Der Forscher muss die Folgen des eigenen Forschungshandelns sowie die Verwendungsmöglichkeiten und damit auch die Missbrauchsmöglichkeiten seiner Ergebnisse stets mit einkalkulieren. Dieser Abwägungsprozess geht über die eigene Forschung hinaus, er betrifft ebenso die Auswahl der Mitarbeiter an einem speziellen Projekt wie auch die Wahl eventueller Kooperationspartner.

Das heißt nicht, dass sich die Leitung einer Wissenschaftseinrichtung aus dieser Frage heraushalten könnte oder sollte, im Gegenteil! Der vorhin dargestellte Entscheidungsprozess des Wissenschaftlers kann nur die Ausgangsstufe sein. Die Vorgesetzten des Wissenschaftlers, die Lehrstuhlinhaber oder Institutsleiter etwa, sind ebenso wie die Leitungsebene einer Hochschule oder einer Forschungseinrichtung zu einer Einschätzung verpflichtet. Ein mehrstufiges Korrektiv an jeder Stelle des Forschungsprozesses – von der Formulierung der Fragestellung bis hin zu Publikationsentscheidungen – ist unumgänglich.

So verstanden, ist eine Zivilklausel nicht dazu da, Denkverbote zu erteilen, sondern Denkprozesse erst anzustoßen, selbst wenn rechtlich keine Bedenken auftreten sollten.

\*\*\*

Im Übrigen bin ich der Auffassung, dass der Begriff „Zivilklausel“ in der öffentlichen Diskussion viel zu eng gefasst wird, nämlich stark konzentriert auf den Begriff „Frieden“ als Gegenbegriff zu „Gewalttätiger Auseinandersetzung“. Wissenschaft und Forschung beschäftigen sich nämlich in vielen Fällen mit Fragestellungen, die nicht einschlägig friedensrelevant sind, aber andere der eingangs von mir erwähnten Rechtsgüter tangieren, etwa den Schutz der Umwelt oder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, landläufig auch Datenschutz genannt. Gerade der zweite Punkt birgt unter dem Stichwort „Big Data“ einiges an Diskussions- und Konfliktpotenzial und spielt im Zuge der rasanten Digitalisierung der Wissenschaft eine immer größere Rolle:

Unter „Big Data“ verstehen wir die Sammlung und Verarbeitung großer und komplexer Datensätze aus unterschiedlichsten Quellen. Zahlreiche Lebensbereiche sind davon berührt:

Die private elektronische Kommunikation ebenso wie die Nutzung globaler Satellitensysteme beim Autofahren oder die Verwendung digital vernetzter Haustechnik. In all diesen Bereichen werden personenbezogene Daten generiert und für unterschiedliche Zwecke gesammelt, gespeichert, verarbeitet, aggregiert und interpretiert.

Auch die Forschung macht hier keine Ausnahme: In vielen Bereichen, etwa den Geistes- und Sozialwissenschaften oder der Medizin, sind personenbezogene Daten notwendig als Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns. Denken Sie etwa an medizinische Langzeitstudien, teils über mehrere Jahrzehnte hinweg: Durch die langfristige Speicherung und die weltweite Zugänglichkeit dieser Daten sind enorme Fortschritte für Diagnose, Therapie und Prophylaxe von Krankheiten erreicht worden oder künftig erreichbar.

Der Verwendung dieser Daten sind durch die Rechtsprechung enge Grenzen gesetzt, wofür schon das grundgesetzlich verbriefte Recht zur informationellen Selbstbestimmung sorgt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Forschungsdaten steht unter dem Vorbehalt der Einwilligung durch den Probanden bzw. Patienten. Nach deutschem Rechtsverständnis muss eine solche Einwilligung mit einem wohl definierten Verwendungszweck der Daten verbunden werden.

Doch dieses Recht zur informationellen Selbstbestimmung gerät nicht selten in ein Spannungsverhältnis mit dem Interesse der Forschung nach neuem Erkenntnisgewinn. Denn Verteilung und Weiternutzung einmal erhobener Daten durch andere Forscher und für andere Fragestellungen sind eine zentrale Zielsetzung digital vernetzter Wissenschaftsarchitekturen. Aber was passiert, wenn die übergreifende Verknüpfung von personenbezogenen Daten aus unterschiedlichen Quellen letztendlich zu einer kompletten De-Anonymisierung der betreffenden Personen führt? Was, wenn Sie oder ich durch die missbräuchliche Weitergabe unserer Daten plötzlich bei unserer Krankenkasse als Risikokandidat geführt werden und damit signifikant höhere Beiträge gezahlt werden müssen? Oder wenn eine Person aufgrund dieser Daten von staatlichen Stellen als nicht geeignet für eine Verbeamtung eingeschätzt wird? Die Erhebung und Nutzung dieser Daten kann also für den jeweiligen Menschen konkrete Folgen haben. In jedem Fall tritt sie in Konkurrenz zum grundgesetzlich verbrieften Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Es

ist aber trotzdem fraglich, ob explorative Analysen verknüpfter Datensätze zumindest in bestimmten Fällen durch eine rechtliche Rahmensetzung verboten werden sollten, oder ob es nicht wie im Falle der Zivilklausel viel angemessener wäre, die Forscher und ihre Einrichtungen in Pflicht zu nehmen, die nötigen Abwägungsprozesse vorzunehmen?

\*\*\*

In der heutigen Welt haben wir es mit vielen konkreten Fragestellungen zu tun, die mit der Wissenschaftsfreiheit des Grundgesetzes in Konflikt kommen können. Viele dieser Fragestellungen gehen weit über die Frage einer militärischen Nutzung eines jeweiligen Forschungsergebnisses hinaus. Wir betreten in Forschung und Wissenschaft fast täglich Bereiche, für deren Einschätzung und Bewertung uns eine Zivilklausel im herkömmlichen Verständnis keine Hilfe ist. Der Begriff „Zivilklausel“ in seiner allgemein gebräuchlichen Form, nämlich mit dem ausschließlichen Bezug auf das Rechtsgut „Frieden“ greift nach meiner festen Überzeugung in der heutigen Wissenschafts- und Forschungslandschaft zu kurz. Er ist sozusagen ein Relikt des Kalten Krieges, er stammt aus einer Zeit, in der die Chancen und Herausforderungen von Globalisierung und weltweiter Digitalisierung noch nicht absehbar waren. „Dual-Use“-Klausel wäre ein denkbarer Begriff, jedoch wird auch „Dual Use“ im öffentlichen Verständnis oft auf eine mögliche militärische Nutzung begrenzt.

Unabhängig von der Wortwahl brauchen Wissenschaft und Gesellschaft heute ein deutlich erweitertes Verständnis des zugrunde liegenden Konzepts, eine Erweiterung des zu engen „Zivilklausel“-Begriffs, die auch andere schützenswerte Rechtsgüter als „bloß“ den Frieden einschließt, beispielsweise die Menschenwürde, den Schutz der Umwelt, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und andere mehr. Vielleicht sind „Ethik-Klausel“, „Wirksamkeits-Klausel“ oder „Verantwortungs-Klausel“ treffendere Begriffe für das avisierte Konzept.

Meine Damen und Herren,

noch eine persönliche Bemerkung zum Schluss: Sie wissen, ich bin selbst Wissenschaftler und Wissenschaftsmanager. Ich würde mich missverstanden fühlen, wenn Sie meine Gedanken zur Zivilklausel in irgendeiner Weise als Relativierung von Wissenschaftsfreiheit verstehen würden. Nichts liegt mir ferner. Ich bin vielmehr überzeugt, dass die vielen Fragen

nach den gesellschaftlichen Konsequenzen von Forschung, die ich hier nur an wenigen Beispielen angerissen habe, von niemand besser bearbeitet und letztlich auch immer wieder neu beantwortet werden können als von starken, weil freien Forscherinnen und Forschern. Ich bin nur eben auch überzeugt, dass sie von ihnen beantwortet werden müssen. In anstrengenden Diskussions- und Abwägungsprozessen. Ich meine auch, dass „Klauseln“, wie auch immer man die dann nennen mag, keine einfache Erledigung von Zweifels- und Konfliktfällen versprechen. Ich denke aber, dass sie, wenn sie gut überlegt sind, auf institutioneller Ebene den Rahmen schaffen können, innerhalb dessen Forscherinnen und Forscher wie auch Forschungsmanager im Sinne einer Selbstverpflichtung ihrer Verantwortung gerecht werden können. Darüber mit Ihnen lebhaft zu diskutieren, darauf freue ich mich.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.